

So wird gewählt

Zur Kirchenwahl am 01.12.2019



Meine
Kirche
Eine gute
Wahl.



Herausgeber: Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Redaktion: Dietmar Hauber

Herstellung: Evangelisches Medienhaus GmbH

So wird gewählt

So wird gewählt

Rechtsgrundlage	6
Kirchliche Wahl	6
Wahlberechtigung	7
Wählerliste	7
Ortswahlausschüsse.....	8
Wählbarkeit	9
Wer kommt für eine Kandidatur infrage?	9
Kandidatinnen und Kandidaten finden.....	9
Wahlvorschläge.....	10
Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und -räte	12
Nicht genügend Kandidierende? Und dann?.....	12
Unechte Teilortswahl	13
Wahl in Verbundkirchengemeinden.....	13
Stimmzettel und Wahlunterlagen.....	14
Wahl.....	15
Briefwahl und allgemeine Zusendung der Brief- wahlunterlagen	15
Wahlbriefkästen.....	16
Kosten der Wahl	16
Neutralität kirchlicher Stellen	17
Aufsicht über die Wahl	18
Stimmenauszählung.....	18
Wahlergebnis	19
Einsprachen	19
Amtseinsetzung	19

Gewählt – und dann?

Das Versprechen	20
Gemeinsam Gemeinde leiten.....	20
Zusammensetzung des Kirchengemeinderats.....	21
Größe und Amtszeit des Kirchengemeinderats	21
Zuwahl zum Kirchengemeinderat.....	21
Vorsitz des Kirchengemeinderats	22
Aufgaben und Arbeit des Kirchengemeinderats	22

Am 1. Dezember 2019 werden in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg rund 10.000 Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte sowie 90 Landessynodale gewählt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Wahl ist die Kirchliche Wahlordnung (KWO), die zuletzt im Jahr 2018 geändert wurde. Es wurde ein Sonderdruck der Wahlordnung aufgelegt, dieser kann unter www.service.kirchenwahl.de heruntergeladen werden. Eine aktuelle Fassung finden Sie auch in der in jedem Pfarramt vorliegenden Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Online steht der gesamte Gesetzestext zudem unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, dort unter der Nummer 70/71, zur Verfügung.

Kirchliche Wahl

Nach der Wahlordnung ist die kirchliche Wahl „ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrags und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt. Sie hat das Ziel, Frauen und Männer zu berufen, die willens und fähig sind, zur Sammlung und Sendung, zum Aufbau und zur Ordnung der Gemeinde Dienste der Leitung zu übernehmen. Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift“ (§ 1 KWO). Die kirchliche Wahl ist sichtbarer Ausdruck der demokratischen Struktur der Landeskirche.

Dabei ist die württembergische Landeskirche die einzige Kirche in der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD), in der die

Gemeindeglieder die Mitglieder der Landessynode unmittelbar wählen.

Wahlberechtigung

Alle evangelischen Gemeindeglieder sind aktiv wahlberechtigt – auch Angehörige anderer Nationalitäten –,

- die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen geschäftsfähig sind,
- die ihre Hauptwohnung im Bereich der württembergischen Landeskirche haben oder sonst dieser zugehörig sind (zum Beispiel zur Landeskirche umgemeldet) und
- die in die Wählerliste aufgenommen sind.

Wählerliste

Die Wählerliste, in die alle wahlberechtigten Mitglieder einer Kirchengemeinde aufgenommen werden, wird von Amts wegen aus der Gemeindegliederdatei erstellt. In die Wählerliste sind die auswärtigen Gemeindeglieder aufzunehmen, die sich schon bisher oder nach den Regelungen in § 6 und § 6a Kirchengemeindeordnung (KGO) in die Kirchengemeinde umgemeldet haben. Weggemeldete sind zu streichen. Soweit die Ummeldung nach § 6a KGO erfolgt, wird sie nach dem 31. Mai 2019 nur noch auf besonderen Antrag beim Oberkirchenrat für die Wahl wirksam. Ummeldungen nach § 6a KGO werden in den vom kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten automatisch berücksichtigt, wenn sie bis zum 15. Juni 2019 (Eingang) beim Referat Informationstechnologie, Meldewesen, für die Wahl gemeldet wurden.

Zur Einsichtnahme werden die Wählerlisten vom 21. bis 25. Oktober 2019 für mindestens drei Stunden am Tag ausgelegt. In dieser Zeit – bis 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr – kann gegen den Inhalt der Wählerliste beim geschäftsführenden Pfarramt Einsprache eingelegt werden. Den Wahlberechtigten, die in die Liste aufgenommen wurden, werden die Wahlunterlagen für die Synodal- und Kirchengemeinderatswahl zugesandt.

Die Wählerlisten werden den Kirchengemeinden vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig geschickt.

Ortswahlausschüsse

Der Kirchengemeinderat bestellt aus der Zahl der wahlberechtigten volljährigen Gemeindemitglieder einen Ortswahlausschuss. Dieser besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und mindestens ebenso vielen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Ortswahlausschüsse müssen die Wahlvorschläge – insbesondere auf die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zum Kirchengemeinderat hin – prüfen, die Wahl durchführen und das Ergebnis der Wahl ermitteln.

Der Ortswahlausschuss sollte möglichst bis 21. Juli 2019 bestellt sein. Konstituieren muss sich der Ausschuss bis spätestens 25. Oktober 2019. Es wird aber empfohlen, sich schon früher zu konstituieren.

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Abstimmungsbezirke gebildet, so wird für jeden Abstimmungsbezirk ein örtlicher Wahlausschuss bestimmt, dem auch Mitglieder des Ortswahlausschusses angehören können.

Wählbarkeit

Gewählt werden können alle wahlberechtigten Mitglieder einer Kirchengemeinde, die am 1. Dezember 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, das Gelübde abzulegen, das für Mitglieder eines Kirchengemeinderats oder der Landesynode bestimmt ist, und die auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen.

Wer kommt für eine Kandidatur infrage?

Der Kirchengemeinderat sollte die Vielfalt aller Gemeindemitglieder in der Gemeinde widerspiegeln. Um zu vermeiden, dass sich dieses Gremium auf Dauer gleichförmig oder einseitig zusammensetzt, sollten die unterschiedlichsten Menschen bei der Aufstellung berücksichtigt werden.

Weiter empfiehlt es sich, bei der Kirchengemeinderatswahl auch die „volkskirchliche Situation“ ernst zu nehmen. Beispielsweise ist es einer Überlegung wert, ob auch Frauen und Männer um eine Kandidatur gefragt werden sollen, die bisher in der Gemeinde noch nicht mitgearbeitet haben. Viele Menschen können hilfreiche Gesprächspartner sein.

Kontinuität ist ein wichtiger Faktor im Kirchengemeinderat. Als wertvoll ist aber auch zu betrachten, wenn junge und neue Gesichter dazukommen.

Kandidatinnen und Kandidaten finden

Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen, ist Sache aller Gemeindemitglieder. Deshalb muss die Gemeinde rechtzeitig aufgefordert werden, Frauen und Männer zur Wahl aufzustellen.

Spätestens bis 22. September 2019 muss im Hauptgottesdienst zur Kandidatur eingeladen werden. Der Kirchengemeinderat sollte sich frühzeitig überlegen, wie auch auf andere Weise genügend Kandidatinnen und Kandidaten gewonnen werden können.

Wichtig ist es, Menschen, die für das Amt infrage kommen, persönlich anzusprechen. „Platz für Dich“ heißen die Materialien, die die Landeskirche zur Unterstützung bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten anbietet. Machen Sie mit bei der Aktion „Platztest“ und laden Sie am 26. Juni 2019 Interessierte zu einem Kennenlernen ein. Verweisen Sie potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten auf www.platz-fuer-dich.de. Material zum Download, Tipps und Anregungen zur Kandidatensuche finden Sie unter www.service.kirchenwahl.de.

Wahlvorschläge

Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich auf Wahlvorschlägen zur Wahl. Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn er

- für die Kirchengemeinderatswahl von mindestens zehn (in Kirchengemeinden unter 1.000 Mitgliedern reichen fünf) in der Kirchengemeinde Wahlberechtigten mit Angabe ihres Namens und ihrer Adresse unterzeichnet ist, (die oder der Kandidierende darf sich auch selbst vorschlagen),
- für die Synodalwahl von mindestens 20 im Wahlkreis Wahlberechtigten mit Angabe ihres Namens und ihrer Adresse unterzeichnet ist (auch hier darf sich die oder der Kandidierende selbst vorschlagen) und

- Name, Beruf und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Zustimmung zur Kandidatur enthält.

Natürlich müssen die Kandidierenden der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben, also bereit sein, das Gelübde abzulegen.

Einzelne Wahlvorschläge zum Kirchengemeinderat dürfen höchstens doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder des Kirchengemeinderats zu wählen sind. Gültig sind aber auch Wahlvorschläge mit weniger Namen.

Die Wahlvorschläge müssen für die Kirchengemeinderatswahl bis Freitag, 25. Oktober 2019, 18:00 Uhr, beim geschäftsführenden Pfarramt der Kirchengemeinde eingereicht werden. Sie werden mit den anderen Vorschlägen vom Ortswahlausschuss zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammengestellt. Für die Wahl sind mindestens so viele Kandidierende wie zu besetzende Sitze erforderlich. Besser ist es, wenn mehr Personen kandidieren.

Ein Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sie unter www.service.kirchenwahl.de.

Wahlvorschläge für die Landessynode müssen bis spätestens 4. Oktober 2019 bei der oder dem Vorsitzenden des Vertrauensausschusses des Wahlkreises oder der Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses eingereicht werden. Wo sich die Geschäftsstelle befindet, finden Sie unter www.service.kirchenwahl.de.

Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und -räte

Die Zahl der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder beträgt je nach der Größe und den Bedürfnissen der Kirchengemeinde vier bis 18 Personen. In Verbundkirchengemeinden werden mindestens zwei Kirchengemeinderäte pro beteiligter Kirchengemeinde gewählt.

Folgende Richtzahlen für die Zahl der gewählten Mitglieder im Kirchengemeinderat sieht die Kirchengemeindeordnung vor:

bis zu 500 Kirchengemeindeglieder:	5 KGR-Mitglieder
bis zu 1.500 Kirchengemeindeglieder:	7 KGR-Mitglieder
bis zu 5.000 Kirchengemeindeglieder:	9 KGR-Mitglieder
bis zu 10.000 Kirchengemeindeglieder:	12 KGR-Mitglieder
über 10.000 Kirchengemeindeglieder:	18 KGR-Mitglieder

Nicht genügend Kandidierende? Und dann?

Wenn eine Gemeinde bis 25. Oktober 2019 nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten findet, die sich der Wahl stellen, kann sie als erste Maßnahme die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen um eine Woche verlängern.

Unter bestimmten Umständen kann auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats in der Regel um eine Stufe nach unten verringert werden. Bis 31. Oktober 2019 kann darüber das Dekanatamt entscheiden, über später notwendige Anträge befindet der Oberkirchenrat.

Unechte Teilortswahl

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt (unechte Teilortswahl). Eine unechte Teilortswahl kann in kleinen Gemeinden, die weniger als vier zu wählende Kirchengemeinderätinnen und -räte haben (nur möglich bei an Verbundkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden), nicht stattfinden.

Wahl in Verbundkirchengemeinden

Die Kirchengemeinden, die einer Verbundkirchengemeinde angehören, wählen jeweils ihren eigenen Kirchengemeinderat. Lediglich die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte kann sich auf bis zu zwei reduzieren. (Eine unechte Teilortswahl ist in diesem Fall ausgeschlossen.) Für die einer Verbundkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemeinsam so festgelegt, dass in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern des Verbundkirchengemeinderats gewählt wird. In allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam werden insgesamt höchstens achtzehn Mitglieder gewählt. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, sollen die Gemeindeglieder über die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates der übrigen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden informiert werden.

Stimmzettel und Wahlunterlagen

Spätestens eine Woche vor dem Wahltag – also bis 24. November 2019 – erhalten alle Wahlberechtigten ihre Unterlagen zur Wahl. Für die Zusendung der Wahlunterlagen sollten am besten die Materialumschläge im Format C5 genommen werden, die vom Evangelischen Medienhaus zur Verfügung gestellt werden. In diesen Materialumschlag werden die folgenden Unterlagen gepackt:

- Wahlausweis (schickt das Dekanatamt an die Kirchengemeinden)
- Stimmzettel (Farbe: blass rötlich) mit dem Gesamtwahlvorschlag für die Kirchengemeinderatswahl (Vorlagen für die Gestaltung der Stimmzettel finden Sie auf www.service-kirchenwahl.de.)
- Stimmzettel (Farbe: gelblich) für die Wahl zur Landessynode (werden von den Vertrauensausschüssen hergestellt und über die Dekanatämter an die Kirchengemeinden/Ortswahlausschüsse verteilt)
- Umschlag (DIN lang) mit den Flyern zur Vorstellung der Synodalkandidaten (wird zentral über die Dekanatämter an die Kirchengemeinden ausgeliefert)
- Flyer zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Kirchengemeinderat (Flyer können einfach über www.service.kirchenwahl.de gestaltet und gedruckt werden.)
- Wahlumschlag (wird vom Evangelischen Medienhaus zur Verfügung gestellt)
- Briefwahlumschlag (wird vom Evangelischen Medienhaus zur Verfügung gestellt)

Wahl

Der amtierende Kirchengemeinderat beschließt, wann und wo am 1. Dezember 2019 gewählt wird. Die Wahlzeit beginnt im Allgemeinen nach dem Ende des Gemeindegottesdiensts am Vormittag und endet spätestens um 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Dabei können die Stimmen innerhalb des Gesamtwahlvorschlags auf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden (panaschieren), sofern solche bestehen. Außerdem darf jede Wählerin und jeder Wähler jeder einzelnen Kandidatin und jedem einzelnen Kandidaten bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren), soweit zwei Stimmen zur Verfügung stehen und die Gesamtstimmenanzahl nicht überschritten wird.

Briefwahl und allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

Neu bei der Wahl 2019 ist, dass die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen die Regel ist. Die Briefwahlunterlagen werden demnach ohne speziellen Antrag allen Wahlberechtigten zugesandt. Alle Kirchengemeinden werden vom Evangelischen Medienhaus mit den erforderlichen Materialumschlägen, Briefwahlumschlägen und Wahlumschlägen (Stimmzettelumschlägen) ausgestattet.

Will der Kirchengemeinderat die Wahl ohne allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen durchführen, muss er dies bis 7. Oktober 2019 beschließen.

Bis spätestens zum Schließen der Wahllokale am Wahltag müssen die Stimmzettel in einem amtlichen und verschlossenen

Wahlumschlag, dieser wiederum in einem verschlossenen Briefumschlag (Briefwahlumschlag) zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis bzw. Briefwahlschein, dem Ortswahlausschuss vorliegen. Bei allgemeiner Zusendung der Briefwahlunterlagen gilt der Wahlausweis als Briefwahlschein. Die Versicherung der persönlichen Kennzeichnung ist auf dem Wahlausweis abzugeben.

Auch bei der allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen ist die Möglichkeit der Stimmabgabe im Wahllokal einzuräumen.

Wahlbriefkästen

Briefwählerinnen und -wähler können ihren Wahlbrief dem Ortswahlausschuss per Post schicken oder ihn beim Ortswahlausschuss abgeben.

Zudem können sogenannte Wahlbriefkästen aufgestellt werden. Es gibt keine Einschränkungen, wo diese Briefkästen stehen sollen. Wichtig ist, dass sie gegen Wegnahme gesichert und am Ende der Wahlzeit unverzüglich geleert werden. Es können auch bestehende Briefkästen als Wahlbriefkästen genutzt werden. Zur Kennzeichnung gibt es vom Evangelischen Medienhaus spezielle Aufkleber.

Die Wahlbriefkästen müssen am Ende der Wahlzeit unverzüglich entleert werden.

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl zum Kirchengemeinderat trägt die Kirchengemeinde. Für die Kosten der Wahlwerbung muss der Kirchengemeinderat eine Regelung treffen.

Die Kosten der Wahl zur Landessynode trägt die Landeskirche. Bei der Synodalwahl wurde vom Oberkirchenrat im Wahlausschreiben ein Pauschalbetrag von 400 Euro festgesetzt, den jede Kandidatin und jeder Kandidat als Wahlwerbepauschale erhält, die oder der in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen war. Außerdem werden für alle Kandidatinnen und Kandidaten Wahlprospekte nach speziellen Vorgaben zentral als Sachleistung gedruckt. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wahlprospekte für die Synodalwahl (werden alle sortiert in einem Umschlag geliefert) an die Wählerinnen und Wähler zusammen mit den amtlichen Wahlunterlagen zu verteilen.

Neutralität kirchlicher Stellen

Kirchliche Amtsträgerinnen und -träger sowie kirchliche Organe sind zu besonderer Zurückhaltung und Neutralität verpflichtet. Sie dürfen ihre dienstliche Stellung nicht für Wahlempfehlungen oder Sympathiebekundungen für Gruppen, Kandidatinnen oder Kandidaten ausnutzen. Die Neutralitätspflicht gebietet es, dass bei der Amtshilfe – insbesondere bei der Überlassung kirchlicher Räume für Kandidatenvorstellungen, im Gemeindebrief, bei sonstigen Veröffentlichungen und bei Verteilaktionen und Aushängen – nicht einseitig verfahren wird.

In der Zeit vom 30. September 2019 bis zum Wahltag sollten Wahlbewerberinnen und -bewerber Predigtdienste auf solche Räume beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag haben.

Zur Neutralität gehört auch, dass Amtshilfe nicht für die Verteilung von Materialien gewährt wird, die mit amtlichen Unterlagen

oder der allgemeinen Werbung der Landeskirche für die Teilnahme an der Wahl verwechselt werden können, ebenso nicht für Veranstaltungen, die ein solches Missverständnis entstehen lassen.

Erwünscht sind Veranstaltungen, die die Attraktivität der Wahl erhöhen. Die Räume, in denen solche Veranstaltungen (zum Beispiel „Wahl-Café“) stattfinden, sind jedoch von den Wahllokalen räumlich zu trennen.

Aufsicht über die Wahl

Der gesamte Wahlvorgang steht unter der Leitung und Aufsicht des Ortswahlausschusses. Während der Wahl müssen immer mindestens drei Mitglieder des Ortswahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Wahllokal anwesend sein.

Stimmenauszählung

Unmittelbar nach Schließung des Wahllokals werden die Stimmen öffentlich ausgezählt. Verantwortlich ist der Ortswahlausschuss. Dieser kann zur Auszählung auch Wahlhelfer bestellen. Helfen darf, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

Als Erstes wird die Landessynodalwahl ausgezählt. Die Ergebnisse müssen unverzüglich an den Vertrauensausschuss weitergeleitet werden. Nach der Prüfung durch den landeskirchlichen Wahlleiter werden die Ergebnisse bekannt gegeben.

Als Zweites wird das Ergebnis der Wahl zum Kirchengemeinderat ermittelt.

Wahlergebnis

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Dabei sind allerdings die Regeln der unechten Teilortswahl oder Wahl nach Wohnsitzen zu beachten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten sowie öffentlich bekannt gegeben. Im Gemeindegottesdienst am 8. Dezember 2019 muss das Ergebnis sowohl der Kirchengemeinderatswahl als auch der Landessynodalwahl öffentlich mitgeteilt werden.

Einsprachen

Einsprachen gegen die Wahl können dann bis 15. Dezember 2019 erhoben werden. Nach der Bestätigung der Gültigkeit der KGR-Wahl am 16. Dezember 2019 durch den Ortswahlausschuss können die Stimmzettel vernichtet werden.

Über die Gültigkeit der Synodalwahl wird erst am 15. Februar 2020 entschieden. Danach können die Wählerlisten und Synodalwahlstimmzettel vernichtet werden.

Amtseinsetzung

Die neuen Kirchengemeinderätinnen und -räte können frühestens am vierten Adventssonntag in ihr Amt eingeführt werden, wenn keine Einsprüche gegen die Wahl erhoben wurden. Sie bekommen neben einer Urkunde auch ihr KGR-Handbuch.

Die neue Landessynode tritt am 15. Februar 2020 zu ihrer konstituierenden Sitzung im Stuttgarter Hospitalhof zusammen.

Gewählt – und dann?

Das Versprechen

Die gewählten Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte werden nach ihrer Wahl in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Das Versprechen, das sie dabei abgeben, lautet:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird. Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“ (§ 34 KWO)

Gemeinsam Gemeinde leiten

Die Kirchengemeindeordnung fasst in § 16 die zentrale Aufgabe des Kirchengemeinderats zusammen: „Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird. Der Kirchengemeinderat und die Pfarrerin oder der Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.“

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind:

- die gewählten Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte,
- die Mitglieder kraft Amtes: Pfarrerin oder Pfarrer sowie Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger,
- mögliche zugewählte Mitglieder.

In beratender Funktion nehmen an der Sitzung des Kirchengemeinderats teil:

- Gemeindediakoninnen und -diakone mit Arbeitsschwerpunkt in der Kirchengemeinde,
- Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind,
- andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zum Beispiel Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker), wenn ihr Arbeitsgebiet von den Beratungen betroffen ist,
- in der Gemeinde wohnende Landessynodale.

Größe und Amtszeit des Kirchengemeinderats

Je nach Größe und Bedürfnis der Kirchengemeinde setzt sich der Kirchengemeinderat aus zwei bis 18 gewählten Mitgliedern zusammen.

Zuwahl zum Kirchengemeinderat

Der Kirchengemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu vier weitere Mitglieder zuwählen.

Jedoch darf die Zahl der Zugewählten nicht mehr als ein Viertel des Kirchengemeinderats ausmachen. Durch die Zuwahl soll eine sachgerechte Verteilung der Verantwortung und der Aufgaben des Kirchengemeinderats erreicht werden. Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, können keine weiteren Mitglieder zugewählt werden.

Vorsitz des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat wählt eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt den zweiten Vorsitz. Der Kirchengemeinderat kann allerdings auch entscheiden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den ersten und das gewählte oder zugewählte Mitglied den zweiten Vorsitz führt.

Aufgaben und Arbeit des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat führt den Haushalt der Kirchengemeinde und verwaltet das Ortskirchenvermögen einschließlich der unselbstständigen Stiftungen der Kirchengemeinde. Außerdem ist das Gremium mitverantwortlich für die Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung. Alle stimmberechtigten Kirchengemeinderäte sind Mitglieder des Besetzungsgremiums für die Pfarrstellen der Kirchengemeinde. Der Kirchengemeinderat entscheidet über Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde. Auch hat das Gremium die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde Beschäftigten.

Die Kirchengemeinde soll regelmäßig über die Arbeit des Kirchengemeinderats informiert werden. Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel öffentlich, deshalb müssen die Mitglieder der Kirchengemeinde auch in angemessener Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen informiert werden.

Zu den Aufgaben in der Ortsgemeinde übernehmen Kirchengemeinderätinnen und -räte auch Aufgaben im Kirchenbezirk: Sitz in der Bezirkssynode, im Kirchenbezirksausschuss oder Diakonischen Bezirksausschuss. Diese Arbeit ist besonders wichtig, weil durch die von der Landessynode beschlossene Form der Verteilung der Haushaltsmittel und den PfarrPlan wichtige Aufgaben und eine große Verantwortung auf die Gremien des Kirchenbezirks zugekommen sind.



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG